



## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 20/10

Donnerstag, 23. Dezember 2010

### **Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen (Tarifsatzung) vom 13.12.2010**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 die nachfolgende Tarifsatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 ), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 380),

§§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394),

§ 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 185).

#### **§ 1**

#### **Gebührensätze für die öffentliche Abwasseranlage**

(1) Die Entwässerungsgebühren einschließlich Abwasserabgaben betragen für

a) Schmutzwasser = 2,00 € je cbm Abwasser

b) Niederschlagswasser = 0,79 € je qm angeschlossene Grundstücksfläche

In diesen Gebührensätzen sind die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG sowie die Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG enthalten.

(2) Für Gebührenpflichtige, die ihr Abwasser ohne Inanspruchnahme städt. Entwässerungseinrichtungen direkt in Anlagen der Emschergenossenschaft einleiten und die von der Emschergenossenschaft nicht zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Benutzungsgebühren:

a) Schmutzwasser = 0,87 € je cbm Abwasser

b) Niederschlagswasser = 0,39 € je qm angeschlossene Grundstücksfläche

Diese Gebührensätze beinhalten nur die von der Stadt zu zahlenden Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG.

(3) Für Gebührenpflichtige, die von der Emschergenossenschaft direkt zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Entwässerungsgebühren für die in die städt. Entwässerungseinrichtungen eingeleiteten Abwasser:

a) Schmutzwasser = 1,15 € je cbm Abwasser

b) Niederschlagswasser = 0,45 € je qm angeschlossene Grundstücksfläche

Diese Gebührensätze beinhalten nur die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG.

## § 2

### **Gebührensatz für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts 71,59 €

## § 3

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Tarifsatzung) vom 18. Dezember 2009 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die

#### **Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen (Tarifsatzung)**

öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 13.12.2010

Ulrich Roland  
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Gladbeck  
über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer  
(Hebesatz-Satzung) vom 13.12.2010**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. 06. 2009 (GV. NRW S. 380),
- des § 25 Abs. 1 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794),
- des § 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4168), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums vom 22.12.2009 (BGBl. I S. 3950)

folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Steuersätze der Realsteuern**

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer für land und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A)<br>für das Jahr 2011 | <b>170 v.H.</b> |
| ab dem Jahr 2012  | <b>170 v.H.</b> |
| 2. Grundsteuer für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)<br>für das Jahr 2011                        | <b>440 v.H.</b> |
| ab dem Jahr 2012  | <b>490 v.H.</b> |
| 3. Gewerbesteuer<br>für das Jahr 2011   | <b>440 v.H.</b> |
| ab dem Jahr 2012  | <b>470 v.H.</b> |

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die

### **Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung)**

öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 13.12.2010

Ulrich Roland  
Bürgermeister

## **8. Änderungssatzung vom 13.12.2010 zur Hundesteuersatzung vom 03.11.1997**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. 06. 2009 (GV. NRW S. 380),
- der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30.06.2009 (GV. NW. S. 394),

folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

#### Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird           | 109,80 €         |
| b) zwei Hunde gehalten werden           | 124,80 € je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 140,40 € je Hund |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die

### **8. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 03.11.1997**

öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 13.12.2010

Ulrich Roland  
Bürgermeister

**Fünfte Änderungssatzung vom 13.12.2010  
zur Satzung der Stadt Gladbeck  
über die Erhebung von Wochenmarktstandgeld  
vom 11. Dezember 2003**

Aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.-NRW 1994 S. 666 / SGV.NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW 1969 S. 712 / SGV.NRW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 4 der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Wochenmarktstandgeld vom 11. Dezember 2003 (Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Ausgabe 26/03 vom 17. Dezember 2003), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Wochenmarktstandgeld vom 16. Dezember 2008 (Amtsblatt der Stadt Gladbeck – Ausgabe 17/08 vom 23. Dezember 2008) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für eine Dauererlaubnis beträgt je Kalenderjahr

auf dem Wochenmarkt	Gladbeck-Mitte	345,-- €
	Gladbeck-Brauck	230,-- €
	Gladbeck-Zweckel	230,-- €
	Gladbeck-Rentfort	115,-- €

je in Anspruch genommenen Frontmeter.“

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr bei einer Tageserlaubnis beträgt auf allen Wochenmärkten für jeden in Anspruch genommenen Frontmeter 3,80 €“

§ 4 Abs. 3 wird aufgehoben.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Vierte Änderungssatzung vom 13.12.2010 zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Wochenmarktstandgeld vom 11. Dezember 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 13.12.2010

Ulrich Roland  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **der schulaufsichtsrechtlichen Genehmigung zur Bildung eines Grundschulverbundes durch Auflösung der GGS Albert-Schweitzer-Schule und Fortführung als Teilstandort der GGS Wilhelmschule im Verbund ab dem 01.02.2011**

Die Bezirksregierung Münster als obere Schulaufsichtsbehörde hat am 03.11.2010 den Beschluss des Rates der Stadt Gladbeck vom 08.07.2010 zur Bildung eines Grundschulverbundes durch Auflösung der GGS Albert-Schweitzer-Schule und Fortführung als Teilstandort der GGS Wilhelmschule im Verbund (Grundschulverbund) ab dem 01.02.2011, der auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung zum Inhalt hat, gemäß § 81 Abs. 2 und 3 Schulgesetz genehmigt.

Die Albert-Schweitzer-Schule wird damit zum 01.02.2011 aufgelöst und als Teilstandort der GGS Wilhelmschule fortgeführt.

Gladbeck, 03.12.2010

Ulrich Roland  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **der schulaufsichtsrechtlichen Genehmigung zur Bildung eines Grundschulverbundes durch Auflösung der KGS Hermannschule und Fortführung als Teilstandort der GGS Pestalozzischule im Verbund ab dem 01.02.2011**

Die Bezirksregierung Münster als obere Schulaufsichtsbehörde hat am 03.11.2010 den Beschluss des Rates der Stadt Gladbeck vom 08.07.2010 zur Bildung eines Grundschulverbundes durch Auflösung der KGS Hermannschule und Fortführung als Teilstandort der GGS Pestalozzischule im Verbund (Grundschulverbund) ab dem 01.02.2011, der auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung zum Inhalt hat, gemäß § 81 Abs. 2 und 3 Schulgesetz genehmigt.

Die Hermannschule wird damit zum 01.02.2011 aufgelöst und als Teilstandort der GGS Pestalozzischule fortgeführt.

Gladbeck, 03.12.2010

Ulrich Roland  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **der schulaufsichtsrechtlichen Genehmigung zur Bildung eines Grundschulverbundes durch Auflösung der GGS Schillerschule und Fortführung als Teilstandort der GGS Schule am Rosenhügel im Verbund ab dem 01.02.2011**

Die Bezirksregierung Münster als obere Schulaufsichtsbehörde hat am 03.11.2010 den Beschluss des Rates der Stadt Gladbeck vom 08.07.2010, in Form der Dringlichkeitsentscheidung vom 11.10.2010, der die Bildung eines Grundschulverbundes durch Auflösung der GGS Schillerschule und Fortführung als Teilstandort der GGS am Rosenhügel im Verbund (Grundschulverbund) ab dem 01.02.2011, der auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung zum Inhalt hat, gemäß § 81 Abs. 2 und 3 Schulgesetz genehmigt.

Die Schillerschule wird ab dem 01.02.2011 aufgelöst und als Teilstandort der GGS am Rosenhügel im Verbund geführt. Der Teilstandort wird ab dem Schuljahr 2011/12 auslaufend aufgelöst.

Ab dem Schuljahr 2011/12 werden am Teilstandort Schillerschule keine Eingangsklassen gebildet. Die verbleibenden Klassenverbände werden ab Schuljahr 2013/14 in das Gebäude der Schule am Rosenhügel überführt.

Gladbeck, 03.12.2010

Ulrich Roland  
Bürgermeister

## **Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für die Vermietung der Mathias-Jakobs-Stadthalle (Stadthallen-Entgeltordnung)**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Neufassung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für die Vermietung der Mathias-Jakobs-Stadthalle (Stadthallen-Entgeltordnung) beschlossen:

### **§ 1 – Allgemeines**

Für die Vermietung der Mathias-Jakobs-Stadthalle ist ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu vereinbaren.

Alle Entgelte gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

### **§ 2 – Mietkosten / Grundtarif**

(1) Das Entgelt für die Vermietung der Stadthalle für eine Nutzungsdauer bis zu 8 Stunden beträgt:

1.1 für das Foyer	250,00 €
1.2 für den Saal mit Foyer	850,00 €

(2) Wird die Nutzungsdauer überschritten, so wird jede angefangene halbe Stunde  
- nach Ziff. 1.1 mit 40,00 €  
- nach Ziff. 1.2 mit 70,00 € berechnet.

### **§ 3 - Mietkosten / Kurztarif**

(1) Das Entgelt in der Zeit von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr für eine Nutzungsdauer bis zu 4 Stunden beträgt:

1.1 für das Foyer	150 Euro
1.2 für den Saal mit Foyer	550 Euro

(2) Wird die Nutzungsdauer nach Kurztarif überschritten oder geht über 18 Uhr hinaus, gelten die Mietkosten nach § 2.

### **§ 4 - Mietkosten / Proben, Auf- und Abbauarbeiten, Außenbereich, Verkaufsveranstaltungen**

(1) Für Proben, Auf- und Abbauarbeiten gelten die Tarife nach § 3 Abs. 1 für Tage vor und nach dem vereinbarten Veranstaltungstag.

(2) Die Nutzung von Außenflächen der Stadthalle wird mit 20 Euro je Nutzungstunde berechnet.

(3) Auf Verkaufsveranstaltungen erfolgt ein Aufschlag von 200 % auf alle Mietkosten. Eine Verkaufsveranstaltung liegt vor, wenn der Schwerpunkt der Veranstaltung im Verkauf von Waren liegt.

Die Vermietung für Verkaufsveranstaltungen ist auf vier Veranstaltungen je Kalenderjahr begrenzt.

## **§ 5 – Entgeltermäßigung**

(1) Ist der Mieter ein Gladbecker Verein, der dem Stadtsportverband angehört, oder ein Gladbecker Verein, der seine Gemeinnützigkeit nachweisen kann, werden die Entgelte nach § 2 oder § 3 um 30 % gemindert

(2) Für Nutzungszeiten mit einer Dauer von mehr als zwölf Stunden oder für mehrtägige Nutzungen des gleichen Mieters kann eine Ermäßigung bis zu 20 % gewährt werden. Diese Ermäßigung greift nicht bei Verkaufsveranstaltungen.

## **§ 6 – Leistungen / Nebenleistungen**

Die Stadthalle wird spielfertig vermietet.

Hierzu zählen die mit dem Mieter abgestimmten raum- und bühnentechnischen Einrichtungen.

- Änderungen nach der spielfertigen Herrichtung nach Mietvertrag werden nach Zeit- und Personalaufwand zusätzlich berechnet.

- Der Mieter hat den Abfall selbst zu entsorgen, andernfalls werden die Entsorgungskosten entsprechend berechnet.

- Der Einsatz von Brandsicherheitswachen wird nach dem Gebührentarif der örtlich zuständigen Feuerwehr berechnet.

- Der Einsatz von Sanitätern wird nach den Vergütungssätzen der Träger des Sanitätsdienstes berechnet.

- Die Personalgestellung für Einlass, Garderobe, Bühne etc. wird nach den von der Stadt Gladbeck gezahlten Stundenvergütungen berechnet.

- Sonstige Leistungen veranstaltungsbezogener, personeller, technischer, energetischer, gastronomischer oder dekorativer Art werden nach üblichen, entsprechend der Selbstkosten oder den durch Dritte berechneten Kosten in Rechnung gestellt.

## **§ 7 – Fälligkeit**

Das vereinbarte Entgelt ist 10 Tage vor dem Veranstaltungstag fällig. Etwaige Abweichungen können im Mietvertrag vereinbart werden.

## **§ 8 - Inkrafttreten**

Die Stadthallen-Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Stadthallen-Entgeltordnung vom 11.12.2003 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Neufassung der Stadthallen- Entgeltordnung entspricht dem Ratsbeschluss und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 20.12.2010

Ulrich Roland  
Bürgermeister

**Ordnung vom 16. Dezember 2010 zur Neufassung der  
Entgeltordnung für die Bäder der Stadt Gladbeck vom 12. Dezember 2003  
in der Fassung vom 01. Januar 2004**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2010 beschlossen, die Entgeltordnung für die Bäder der Stadt Gladbeck vom 12. Dezember 2003 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 27 / 2003 vom 30. Dezember 2003, in der Fassung vom 01. Januar 2004) wie folgt neu zu fassen:

**Entgeltordnung für das Hallenbad der Stadt Gladbeck vom 16. Dezember 2010**

§ 1  
Entgelte

Für die Benutzung des Hallenbades werden folgende Entgelte erhoben:

Nr.	Gegenstand	Entgelt in Euro	
1	<u>Einzelkarte</u>	DO – SO	MO - MI
	a) Erwachsene (ab 18 Jahren)	3,40	4,00
	b) Kinder und Jugendliche	1,70	2,00
2	<u>Geldwertkarten</u>		
	Kartenwert 30,00		27,00
	Kartenwert 90,00		76,50
	Kartenwert 150,00		120,00
3	<u>Jahreskarten</u>		
	a) Erwachsene (ab 18 Jahren)		255,00
	b) Kinder und Jugendliche		127,50
4	<u>Sonstige Entgelte</u>		
	a) Schließfach zur Aufbewahrung privater Badewäsche (Jahresentgelt)		13,80
	b) Schlüsselverlust		7,00

Die Entgelte sind im Voraus zu entrichten, soweit sich aus § 2 nicht etwas anderes ergibt.

## § 2 Entgeltermäßigung / -befreiung

- 1) Ein um 50 % ermäßigtes Entgelt für Einzelkarten wird erhoben von:
  1. Inhabern der Gladbeck-Card sowie vergleichbarer Dokumente anderer Gemeinden,
  2. Seniorenschwimmern/-schwimmerinnen (ab 60 Jahren) in Gruppen (mindestens 5 Personen) der schwimmsporttreibenden Vereine im Stadtsportverband Gladbeck.
- 2) Kein Entgelt wird erhoben von:
  1. Kindern unter 4 Jahren,
  2. Kindern und Jugendlichen aus Kinderheimen in der Stadt Gladbeck,
  3. Schwerbehinderten mit anerkannter 100%iger Behinderung, sowie Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen „H“ oder „B“ mit einer Begleitperson,
  4. Gladbecker Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften im Rahmen des planmäßigen Schulsportunterrichtes,
  5. Sportlerinnen und Sportlern, die ihre Prüfung für das „Deutsche Sportabzeichen“ ablegen,
  6. Nichtschwimmer/-innengruppen der schwimmsporttreibenden Vereine im Stadtsportverband Gladbeck,
  7. Leistungsschwimmgruppen (Inhaber/-innen von Trainingskarten, im Rahmen der zugewiesenen Trainingszeiten) der schwimmsporttreibenden Vereine im Stadtsportverband Gladbeck,
  8. den schwimmsporttreibenden Vereinen im Stadtsportverband jeweils für Trainingszwecke im Rahmen der zugewiesenen Benutzungszeiten außerhalb der öffentlichen Badezeiten.
- 3) In besonders gelagerten Fällen kann der Bürgermeister von den Vorschriften dieser Entgeltordnung abweichen.

## § 3 Verfahren

- 1) Der Benutzer erhält als Berechtigungsnachweis eine Eintrittskarte. Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe für die einmalige Benutzung des Hallenbades. Die Jahreskarte ist nicht übertragbar.
- 2) Ein Rückkauf von Geldwertkarten/Jahreskarten/Eintrittskarten ist ausgeschlossen.
- 3) Die Eintrittsberechtigung erlischt beim Verlassen des Hallenbades.
- 4) Wer das Hallenbad unberechtigt benutzt, hat das fünffache Entgelt zu entrichten.

§ 4  
Inkrafttreten

- 1) Die Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Bäder der Stadt Gladbeck vom 12. Dezember 2003, in der Fassung vom 1. Januar 2004, außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnung vom 16. Dezember 2010 zur Neufassung der Entgeltordnung für die Bäder der Stadt Gladbeck vom 12. Dezember 2003, in der Fassung vom 01. Januar 2004, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Neufassung der Entgeltordnung vom 12. Dezember 2003, in der Fassung vom 01. Januar 2004, nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung zur Neufassung der Entgeltordnung vom 12. Dezember 2003 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 16.12.2010

Ulrich Roland  
Bürgermeister

**Satzung vom 13. Dezember 2010**  
**zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die**  
**Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen**  
**der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999**

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394),

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 09. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4**  
**Gebührentarif**

**A. Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen**

A. I. Bestattung von Tot- und Fehlgeburten 94,00 €

**Grabbereitung**

A. II. 1. Erdbestattung Kind 94,00 €

A. II. 2. Erdbestattung 282,00 €

A. II. 3. Urnenbeisetzung 37,00 €

**Zusätzliche Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen**

A. II. 4. Zusätzlich zu Tarif A. II. 1. 94,00 €

A. II. 5. Zusätzlich zu Tarif A. II. 2. 282,00 €

A. II. 6. Zusätzlich zu Tarif A. II. 3. 37,00 €

### **Grabstätte**

A. III. 1.	Reihengrab	Kind	228,00 €
A. III. 2.	Reihengrab		655,00 €
A. III. 3.	Urnen-Reihengrab		259,00 €
A. III. 4.	Gemeinschaftsgrab	Kind	456,00 €
A. III. 5.	Gemeinschaftsgrab		.310,00 €
A. III. 6a.	Gemeinschaftsgrab	mit Grabmal Modell A	2.293,00 €
A. III. 6b.	Gemeinschaftsgrab	mit Grabmal Modell B	2.311,00 €
A. III. 6c.	Gemeinschaftsgrab	mit Grabmal Modell C	2.445,00 €
A. III. 6d.	Gemeinschaftsgrab	mit Grabmal Modell D	2.375,00 €
A. III. 7.	Urnen-Gemeinschaftsgrab		519,00 €
A. III. 8.	Wahlgrab	je Grabstelle	1.767,00 €
A. III. 9	Urnen-Wahlgrab		849,00 €

### **Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte** je angefangenes Jahr der Verlängerung

A. IV. 1.	Wahlgrab	je Grabstelle	58,00 €
A. IV. 2.	Urnenwahlgrab		28,00 €

### **Einebnen einer Grabstätte**

A. V. 1.	Reihengrab	Kind	62,00 €
A. V. 2.	Reihengrab		44,00 €
A. V. 3.	Urnen-Reihengrab		57,00 €
A. V. 4.	Wahlgrab	je Grabstelle	179,00 €
A. V. 5.	Urnen-Wahlgrab		86,00 €

### **Ausgrabungen und Umbettungen**

A. VI. 1.	Sarg-Ausgrabung	Kind	127,00 €
A. VI. 2.	Sarg-Ausgrabung		383,00 €
A. VI. 3.	Urnen-Ausgrabung		50,00 €
A. VI. 4.	Sarg-Umbettung	Kind	255,00 €
A. VI. 5.	Sarg-Umbettung		766,00 €
A. VI. 6.	Urnen-Umbettung		101,00 €

### **Trauerhallen**

A. VII. 1.	Belegung der Leichenzelle		76,00 €
A. VII. 2.	Benutzung des Feierraumes	je Trauerfeier	61,00 €

Als Kinder im Sinne des Buchstaben **A.** gelten Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

### **B. Gebühren für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung**

B. I.	Grabmalgenehmigung		50,00 €
B. II.	Umschreibung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte		25,00 €
B. III.	Befreiung von Bestimmungen der Friedhofssatzung		25,00 €

### **Einebnen einer Grabstätte -einmalige Bearbeitungsgebühr-**

B. IV. 1.	Auf Antrag		25,00 €
B. IV. 2.	Wegen Vernachlässigung der Grabstätte		150,00 €

### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

**Satzung vom 13. Dezember 2010  
zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und  
für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999**

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 13. Dezember 2010

Ulrich Roland  
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Gladbeck vom 13. Dezember 2010  
über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme  
der städtischen Abfallentsorgung (Tarifsatzung)**

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394)
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, ber. S. 975)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 09. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührensätze**

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich für einen

	ohne Kompostier- rabatt	mit Kompostier- rabatt
<b>a) 60-I-Abfallbehälter</b>		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	139,86 €	126,61 €
- bei 14-täglicher Abfuhr =	73,59 €	66,96 €
<b>b) 80-I-Abfallbehälter</b>		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	184,05 €	166,37 €
- bei 14-täglicher Abfuhr =	95,68 €	86,85 €
<b>c) 120-I-Abfallbehälter</b>		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	272,41 €	245,90 €
- bei 14-täglicher Abfuhr =	139,86 €	126,61 €
<b>d) 240-I-Abfallbehälter</b>		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	537,50 €	484,49 €
- bei 14-täglicher Abfuhr =	272,41 €	245,90 €
<b>e) 660-I-Abfallbehälter</b>		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	1.458,01 €	1.312,21 €
- bei 14-täglicher Abfuhr =	729,01 €	656,11 €
<b>f) 770-I-Abfallbehälter</b>		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	1.701,02 €	1.530,91 €
- bei 14-täglicher Abfuhr =	850,51 €	765,46 €
<b>g) 1100-I-Abfallbehälter</b>		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	2.430,02 €	2.187,02 €
- bei 14-täglicher Abfuhr =	1.215,01 €	1.093,51 €

Die Gebühren mit Komposterrabatt sind zu entrichten in den Fällen von § 8 Abs. 1 S. 2, § 11 Abs. 1 S. 3, soweit er sich auf Kompostierung bezieht, sowie § 14 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei mehrmals wöchentlicher Leerung der Abfallbehälter von 660 l bis 1100 l vervielfacht sich die Jahresgebühr entsprechend der Leerungshäufigkeit.

(3) Für Abrollcontainer beträgt die Abfallgebühr

a) pro abgefahrene Gewichtstonne	=	121,00 € zuzüglich
b) Kosten für Containertransport	=	85,00 € pro Abfuhr zuzüglich
c) Verwaltungskosten	=	50,00 € pro Abfuhr

(4) Für die Leerung von Restabfallbehältern auf Abruf oder bei Zusatzleerung außerhalb des Abfuhrplanes wird je Leerung 1/52 der „Jahresgebühr wöchentliche Leerung“ zuzüglich 15,00 € je Anfahrt erhoben. Die Gebühr für eine zusätzliche, vom Gebührenzahler zu verantwortende Anfahrt zur Entsorgung angemeldeter Abfallbehälter beträgt 15,00 € je Anfahrt.

(5) Die Verkaufspreise, die Gebühren beinhalten, betragen:

für einen 70-l-Abfallsack (hierin 0,30 € Provisionsanteil bei Verkauf an Wiederverkäufer = 3,60 €)	3,90 €
für einen 100-l-Abfallsack (hierin 0,30 € Provisionsanteil bei Verkauf an Wiederverkäufer = 2,90 €)	3,20 €

(6) Die Gebühr für größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt jährlich 19,79 € pro 20 Liter Behältervolumen.

(7) Für Einzelabfallarten und Sondermengen am Recyclinghof gelten folgende Gebühren:

• 70 l Menge Restabfall	3,90 €
• 100 l Menge Gartenabfall	1,50 €
• 1 Sack Styropor/Tapeten	2,00 €
• 1 Holz-Wohnungstür	5,00 €
• 1 Waschbecken	4,00 €
• 1 Toilettentopf	4,00 €

## § 2

### Gebühren für die Abfallentsorgung außerhalb der Normabfuhr (Sonderleistungen)

(1) Die Gebühr für Sonderentsorgungen außerhalb der Normabfuhr bemisst sich nach dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand:

### Stundensätze für Personal

Vorarbeiter	43,00 €
Fahrer	41,00 €
Gewerbliche Mitarbeiter	35,00 €

### Stundensätze für Fahrzeuge

Abfallsammelfahrzeug	32,00 €
LKW bis 5 t	10,00 €
LKW über 5 t	15,00 €
Umweltbrummi	15,00 €
Radlader	24,00 €
Kleinkehrmaschine	29,50 €
Kehrmaschine	43,50 €

- (2) Pro Sonderabfuhr wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben.
- (3) Für die Entsorgung von Restabfällen zur Beseitigung wird eine Gebühr von 121,00 € je entsorgte Gewichtstonne erhoben.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallbeseitigung (Tarifsatzung) vom 18. Dezember 2009 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

**Satzung der Stadt Gladbeck  
über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme  
der städtischen Abfallbeseitigung  
(Tarifsatzung)  
vom 13. Dezember 2010**

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 13. Dezember 2010

Ulrich Roland  
Bürgermeister

**Satzung vom 13. Dezember 2010  
zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über  
die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006**

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390),
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394),
- des § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 09. Dezember 2010 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2009, beschlossen:

**Artikel I**

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr für die Fahrbahnreinigung der unter Ziffern 1, 2 und 4 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung 2,77 € je Meter Grundstücksseite, die nach § 7 zu Grunde zu legen ist.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr für die Gehwegreinigung der unter Ziffer 2 und 4 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen und die Reinigung der unter Ziffer 3 und 5 des Straßenverzeichnisses aufgeführten fußläufigen Straßen beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung 5,06 € je Meter Grundstücksseite, die nach § 7 zu Grunde zu legen ist.

Straßenverzeichnis

Das Straßenverzeichnis 2010 - Anlage zu §§ 1 und 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gladbeck - wird ersetzt durch das Straßenverzeichnis 2011 - Anlage zu §§ 1 und 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

# Straßenverzeichnis 2011

## Anlage zu §§ 1 und 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

### Ziffer 1

Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt Gladbeck.

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen einschließlich Winterwartung ist den Grundstückseigentümern übertragen.

### A

Adlerstraße  
Agathastraße  
Agnesstraße  
Ahornstraße  
Akazienweg  
Albert-Einstein-Straße  
*ohne verkehrsberuhigte Bereiche*  
Albrechtstraße  
Aldiekstraße  
Alfredstraße  
Allensteiner Straße  
Allinghofstraße  
Allkampstraße  
Allmannstraße  
Almastraße  
Alte Radrennbahn  
Am Allhagen  
Am Dorffelde  
Am Haarbach  
Am Nattkamp *von Brücke Bundesautobahn bis Helmutstraße*  
Am Pferdekamp  
Am Sägewerk  
Am Südpark  
Am Wiesenbusch  
An der Boy  
An der Erlwiese  
Antoniusstraße  
Arenbergstraße  
Auf dem Busch  
Auf'm Kley  
August- Schmidt-Straße  
August-Brust-Straße  
August-Wessendorf-Weg

### B

Bachstraße *von Marktstraße bis Grabenstraße*  
Backhusweg  
Bahnhofstraße  
Beckstraße  
Beethovenstraße  
Beisenstraße  
Bellingrottstraße  
Bellmannstraße

Berkenstockstraße  
Berliner Straße  
Bernskamp  
Beuthener Straße  
Birkenweg  
Blindschacht  
Bloomsweg  
Bodenbacher Straße  
Böcklersfeld  
Bohmertstraße *von B 224 bis Bohmertstraße bis Zufahrt Kleingartenanlage*  
Bohnekampstraße  
Bottroper Straße *von Willy-Brandt-Platz bis Hermannstraße einschließlich Sackgasse*  
Bottroper Straße *(Ortsfahrbahn in Höhe der Hnr. 271 - 279)*  
Boystraße  
Bramsfeld  
Brahmstraße  
Brauckstraße  
Breddestraße  
Bremer Straße  
Breslauer Straße  
Breukerstraße  
Brinkerfeld  
Brinkerrott  
Brinskamp  
Brokamp  
Brucknerstraße  
Brüggenstraße  
Brüsseler Straße  
Brunnenstraße  
Buchenstraße  
Bülser Straße  
Buersche Straße  
Büskenweg  
Burgstraße  
Busfortshof  
Butendorfer Straße  
Buterweg

### C

Charlottenstraße

### D

Dahlmannsweg  
Dechenstraße  
Diepenbrockstraße  
Distelkamp  
Döwelingsweg  
Dorstener Straße  
Dürerstraße  
Durchholzstraße

### E

Eggebrechtstraße  
Eichendorffstraße  
Eifeler Straße  
Eikampstraße  
Eisenstraße  
Elfriedenstraße  
Elisabethstraße  
Ellinghorster Straße 1 - 7  
Eltener Straße  
Emilienstraße  
Emmichstraße  
Emscherstraße  
Enfieldstraße  
Erlengrund  
Erlenstraße  
Ernststraße  
Europastraße  
Ewaldstraße

### F

Feldhauser Straße *von Lindenstraße bis Konrad-Adenauer-Allee u. ab Bahntrasse südl. Pferdekamp bis Schulstraße*  
Feldstraße  
Franzstraße  
Frentroper Straße *bis Grenzsteinmarkierung L 618*  
Friedenstraße  
Friedrichstraße *von Friedrich-Ebert- bis Goethestraße*  
Frielinghausstraße

Fritz-Erler-Straße  
Frochtwinkel  
Fußstraße

## **G**

Gartenstraße  
Gecksheide  
Gertrudstraße  
Gildenstraße  
Glatzer Straße  
Gluckstraße  
Glückaufstraße  
Görlitzer Straße  
Goethestraße *von  
Friedrich bis Steinstraße*  
Goldbredde  
Gonheide  
Grabenstraße  
Greifswalder Straße  
Grüner Weg  
Grünewaldstraße  
Gustav-Stresemann-Straße *bis  
Beginn verkehrsberuhigter Bereich*

## **H**

Hagelkreuzstraße  
Haldenstraße  
Halfmannstraße  
Hammerstraße  
Händelstraße  
Hansemannstraße  
Harsewinkelstraße *von  
Schützenstraße bis zum  
Mühlenbach*  
Hartmannshof  
Harzer Straße  
Haverkampstraße  
Haydnstraße  
Heckenweg  
Hegestraße *bis Hornstraße*  
Heidkampstraße  
Heinrich-Krahn-Straße *bis Beginn  
verkehrsberuhigter Bereich*  
Heinrichstraße  
Helmutstraße  
Herbertstraße  
Herderstraße  
Heringstraße  
Hermann-Ehlers-Straße  
Hermann-Kappen-Weg  
Hermannstraße  
Hildegardstraße  
Hirschberger Straße  
Höhenstraße  
Hölderlinstraße  
Hölscherweg

Hofstraße  
Holbeinstraße  
Holthäuser Straße  
Hornstraße *bis Alter Haarbach*  
Horster Straße *von Uhland-  
straße bis Stadtgrenze*  
Hügelstraße  
Hülsenbusch  
Hürkamp  
Hunsrückstraße  
Husmannstraße  
Huysenstraße

## **I**

Im Dahl  
Im Linnerott  
In der Dorfheide  
In der Mark  
Insterburger Straße

## **J**

Johannastraße  
Johannesstraße  
Johowstraße  
Josefstraße  
Jovyplatz

## **K**

Kampstraße  
Karl-Arnold-Straße  
Karl-Schneider-Straße  
Karlstraße  
Kastanienstraße  
Kiebitzheidestraße  
Kieler Straße  
Kirchhellener Straße  
Kirchstraße  
Klarastraße  
Kleiststraße  
Klopstockstraße  
Köhnestraße  
Königsberger Straße  
Kösliner Straße  
Kolberger Straße  
Koopmannsweg  
Kortenkamp  
Kortestraße  
Kreuzstraße *von Nebenfahrbahn Kirch-  
hellener Straße bis Lohstraße*  
Krugstraße  
Krusenkamp  
Kurt-Schumacher-Straße

## **L**

Landstraße  
Lange Kämpfe  
Lange Straße  
Lehmstich  
Leineweberweg  
Lessingstraße  
Lindenstraße  
Lökenweg  
Lötzener Straße  
Lohstraße  
Lortzingstraße  
Ludwig-Bette-Weg  
Lübecker Straße  
Lützenkampstraße  
Luggenhölscherweg  
Luisenstraße  
Lukasstraße  
Luxemburger Straße

## **M**

Märker Straße  
Marcq-en-Baroeul-Straße  
Margaretenstraße  
Maria-Theresien-Straße  
Marienstraße  
Marktstraße *von Bachstraße bis  
Beginn verkehrsberuhigter Bereich  
einschließlich Giebelseite nörd-  
lich Marktstr. 19*  
Markusstraße  
Martin-Luther-Straße  
Mathiasstraße  
Matthäusstraße  
Meerstraße  
Meinenkamp  
Meisenstraße  
Memeler Straße  
Mendelssohnstraße  
Mertenweg  
Mesterfeld  
Mittelstraße  
Möllerstraße *mit Ausnahme  
der Sackgasse vor den  
Grundstücken Hnr. 55 - 63*  
Mörikestraße  
Moltkebahn  
Moltkesiedlung  
Mozartstraße  
Mühlenstraße  
Münsterländer Straße

## **N**

Nelkenstraße

## O

Obere Goethestraße  
Obere Schillerstraße  
Odenwaldstraße  
Oppelner Straße  
Ortelsburger Straße  
Oskarstraße  
Otto-Hue-Straße  
Ottostraße

## P

Paßmannstraße  
Partnerschaftsweg  
Paul-Loebe-Straße  
Paulstraße  
Pestalozzidorf  
Phönixstraße  
Postallee *von Humboldtstraße  
bis Konrad-Adenauer-Allee*

## Q

Querschlag  
Querstraße

## R

Rebbelmundstraße  
Redenstraße  
Reichenberger Straße  
Reimannsweg  
Rensekamp  
Rentforter Straße *von Barbara-  
bis Friedenstraße (Nordseite)*  
Rentforter Straße *von Frieden-  
straße bis Ende*  
Rethelstraße  
Richard-Wagner-Straße  
Riesenerstraße  
Ringeldorfer Straße *mit Aus-  
nahme der nördl. Stichstraße*  
Rockwoolstraße  
Roßheidestraße  
Rostocker Straße  
Rüttgerstraße *bis Beginn verkehrs-  
beruhigter Bereich*

## S

Saarbrückener Straße  
Sandstraße  
Sauerländer Straße  
Scheideweg  
Schillerstraße *von Einfahrt  
City-Center bis Zweckeler Straße*  
Schlägelstraße  
Schleusenstraße  
Scholtwiese  
Scholver Straße *ab  
Einmündung Weiherstraße*

## *bis Stadtgrenze Gelsenkirchen*

Schongauer Straße  
Schroerstraße  
Schürenkampstraße  
Schützenstraße  
Schulstraße  
Schulte-Berge-Straße  
Schultenstraße  
Schumannstraße  
Schwechater Straße  
Sellerbeckstraße  
Serlostraße  
Söllerstraße  
Sonnenkamp  
Spiekerstraße  
Stallhermstraße  
Stargarder Straße  
Steinrottstraße  
Steinstraße  
Stettiner Straße  
Stollenstraße  
Stralsunder Straße  
Straßburger Straße  
Strickholtstraße

## T

Talstraße *von Schultenstraße  
bis Eisenbahnbrücke*  
Taubenstraße  
Taunusstraße  
Tauschlagstraße  
Teisterstraße  
Theodor-Heuss-Straße  
Theodorstraße  
Thüringer Straße  
Tilsiter Straße  
Tunnelstraße

## U

Uechtmanstraße  
Uferstraße  
Uhlandstraße  
Ulmenstraße  
Unverhofft

## V

Vehrenbergstraße  
Veilchenstraße  
von Schwindt-Straße  
Voßbrinkstraße *von Hegestraße  
bis Josef-Helmus-Weg*  
Voßstraße  
Voßwiese

## W

Wacholderweg  
Wagenfeldstraße  
Waldenburger Straße  
Waterbruch  
Weberstraße  
Wehlingsweg  
Welheimer Straße *von Horster  
bis Johannastraße*  
Westerwälder Straße  
Wielandstraße  
Wiesenstraße  
Wiesmannstraße  
Wilhelmstraße *von Schützenstraße  
bis Horster Straße*  
Winkelstraße  
Wismarer Straße  
Wittringer Straße  
Woorthstraße

## Z

Ziegeleistraße  
Zollverein  
Zum Brink  
Zum Mühlenbach  
Zum Stadtwald  
Zweckeler Straße

## **Verbindungswege und Plätze**

Bahnhofsvorplatz Zweckel  
Josefstraße zum Böcklersfeld  
Lambertistraße zur Friedrichstraße  
Schroerstraße zur Winkelstraße  
Tunnelstraße zum Döwelingsweg  
Tunnelstraße zur Bellingrottstraße  
Winkelstraße zum Scheideweg  
(entlang der Bahnlinie)  
Weg an der Lützenkampstraße  
Weg Uhlandstraße / Klopstock-  
straße ab Beginn Geh- und Radweg  
bis Ende

## **Ziffer 2**

**Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt.**

**Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen erfolgt sechsmal wöchentlich durch die Stadt.**

**Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Barbarastraße

Bottroper Straße vor Hnr. 2

Friedrich-Ebert-Straße

Friedrichstraße von Horster- bis Goethestraße

Goethestraße von Lamberti- bis Friedrichstraße

Horster Straße von Wilhelm- bis Umlandstraße

Humboldtstraße

Lambertistraße von Goethe- bis Friedrich-Ebert-Straße

Postallee von Willy-Brandt-Platz bis Humboldtstraße

Rentforter Straße von Willy-Brandt-Platz bis Barbarastraße

Rentforter Straße von Barbara- bis Friedenstraße (Südseite)

Wilhelmstraße von Horster- bis Grabenstraße

## **Ziffer 3**

**Die Reinigung der Straßen und Plätze erfolgt sechsmal wöchentlich durch die Stadt.**

**Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Bachstraße von Hoch- bis Marktstraße

Friedrichstraße von Schützen- bis Friedrich-Ebert-Straße

Goetheplatz

Kirchplatz

Körnerplatz

Körnerstraße

Kolpingstraße

Marktstraße verkehrsberuhigter Bereich

Schillerstraße von Hochstraße bis Einfahrt City-Center

## **Ziffer 4**

**Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt.**

**Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen erfolgt siebenmal wöchentlich durch die Stadt.**

**Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Oberhof

## **Ziffer 5**

**Die Reinigung der Straßen und Plätze erfolgt siebenmal wöchentlich durch die Stadt.**

**Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Goethestraße von Hochstraße bis Lambertistraße

Hochstraße

Horster Straße von Hochstraße bis Wilhelmstraße

Lambertistraße von Horster Straße bis Goethestraße

Marktplatz

Willy-Brandt-Platz

## Ziffer 6

**Die Reinigung der Gehwege, Fahrbahnen und des Straßenbegleitgrüns ist den Grundstückseigentümern übertragen.**

**Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Albert-Einstein-Straße *nur verkehrsberuhigte Bereiche*  
Am Bergerot  
Am Heimannshof  
Am Nattkamp *von Diepenbrockstraße bis Brücke Autobahn A2*  
Am Wetterschacht  
An Klas´Kotten  
Bergstraße *bis Hof Große Ophoff*  
Bernhard-Poether-Weg  
Bestenweg  
Bogenstraße  
Bosslerweg  
Bottroper Straße *Abzweig entlang der Bahnlinie bis Bogenstraße*  
Franz-Zielasko-Weg  
Gosepathweg  
Gustav-Stresemann-Straße *ab verkehrsberuhigter Bereich bis Ende*  
Hauerweg  
Hegemannsweg  
Heinrich-Krahn-Straße *ab verkehrsberuhigter Bereich bis Ende*  
Holunderweg *bis Haus-Nr. 8 und 11*  
Johann-Harnischfeger-Weg  
Josef-Franke-Weg  
Josef-Helmus-Weg  
Knappenstraße  
Lindemannweg  
Marie-Curie-Weg  
Max-Planck-Weg  
Nikolaus-Kopernikus-Weg *mit Ausnahme des öffentlichen Parkplatzes*  
Ortmannsweg  
Riekchenweg  
Röttgersbank  
Rottenburgstraße  
Rottstraße *bis Schulstraße*  
Schönbergstraße  
Schubertstraße  
Schulte-Rentrop-Weg  
Sigismund-von-Radecki-Weg  
Spessartstraße  
Weg Uhlandstraße / Klopstockstraße *bis Beginn Geh- und Radweg*  
Steigerweg  
van-Suntum-Weg  
Voßbrinkstraße *von Hnr. 187 - 200*  
Waterhuck  
Weusterweg  
Wodzislawweg

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

**Satzung vom 13. Dezember 2010  
zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und  
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
vom 18. Dezember 2006**

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 13. Dezember 2010

Ulrich Roland  
Bürgermeister

## **Straßenbenennung**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 06.12.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Die im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 139, Gebiet Hege-/Lottenstraße, entstehende Erschließungsstraße wird in „Im Papengatt“ benannt.

Der Bürgermeister

I.A.

- Wolz -

## **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der Konto Nr. 302072780 ausgestellte Sparkassenbuch aufgegeben.

Der Inhaber / Die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Andernfalls wird es für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 13.12.2010

Stadtsparkasse Gladbeck

Der Vorstand

Walter Piètzka

## **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der Konto Nr. 302095716 ausgestellte Sparkassenbuch aufgegeben.

Der Inhaber / Die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Andernfalls wird es für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 13.12.2010

Stadtsparkasse Gladbeck

Der Vorstand

Walter Piètzka

## **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der Konto Nr. 302133921 ausgestellte Sparkassenbuch aufgegeben.

Der Inhaber / Die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Andernfalls wird es für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 13.12.2010

Stadtsparkasse Gladbeck

Der Vorstand

Walter Piètzka

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der Konto Nr. 302302963 ausgestellte Sparkassenbuch aufgegeben.

Der Inhaber / Die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Andernfalls wird es für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 13.12.2010  
Stadtsparkasse Gladbeck  
Der Vorstand

Walter Piètzka

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der Konto Nr. 302321732 ausgestellte Sparkassenbuch aufgegeben.

Der Inhaber / Die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Andernfalls wird es für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 13.12.2010  
Stadtsparkasse Gladbeck  
Der Vorstand

Walter Piètzka

## **Jahresabschluss der IWG Innovationszentrum Wiesenbusch Gladbeck Betriebsgesellschaft mbH**

Die Gesellschafterversammlung der IWG - Innovationszentrum Wiesenbusch Gladbeck Betriebsgesellschaft mbH - hat in ihrer Sitzung am 17.12.2010 den Jahresabschluss 2009 festgestellt.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009 schließt mit einer Bilanzsumme von 939.155,22 € und einem Ergebnis von 0,-- € ab.

### **Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung:**

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem diesem Bericht als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31.12.2009 (Bilanzsumme € 939.155,22, Jahresüberschuss € 0,00) sowie dem Lagebericht (Anlage 4) folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der IWG Innovationszentrum Wiesenbusch Gladbeck Betriebsgesellschaft mbH, Gladbeck, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Münster, den 30. April 2010

Dr. Schumacher & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2009 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 17. Januar 2011 bis 28. Januar 2011 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 9.00 bis 17.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 14.00 Uhr) am zentralen Empfang im Innovationszentrum Wiesenbusch, Am Wiesenbusch 2, 45966 Gladbeck, öffentlich aus.

---

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Bürgermeisterbüro, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2383, FAX 99-1130.

Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.